



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Geplante Biomasse-Verstromungsanlage in der Gemeinde Berkenthin (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist in der Gemeinde Berkenthin keine Biomasse-Verstromungsanlage geplant. Für die folgenden Ausführungen wird unterstellt, dass der Fragesteller die Biogasanlage Behlendorf meint.

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Ist es richtig, dass gegenüber dem Investor der geplanten Biomasse-Verstromungsanlage eine Förderzusage des Landes abgegeben oder in Aussicht gestellt wurde, die sich auf ca. 40 % der Gesamtinvestitionssumme (= 960.000 Euro) beläuft?

Die Errichtung der Biogasanlage Behlendorf wurde 1997 von der Energiestiftung Schleswig-Holstein gefördert. Für eine Erweiterung der Biomassenutzung in Behlendorf liegt der Investitionsbank Schleswig-Holstein (als Förderabwicklungsstelle zur Initiative Biomasse und Energie von Landesregierung und Energiestiftung) ein

Förderantrag vor. Bisher wurde kein Bewilligungsbescheid erteilt.

b) Ist eine Förderung des Vorhabens seitens des Landes möglich?

c) In welcher Höhe wäre eine Förderung grundsätzlich möglich?

Eine Förderung seitens des Landes und/oder der Energiestiftung ist möglich.

Grundlage ist die Richtlinie Initiative Biomasse und Energie. Diese sieht eine maximale Förderhöhe durch öffentliche Mittel in Höhe von 40 Prozent vor. Über die Förderung wird einzelfallbezogen in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Anlage entschieden. Dabei wird in der Regel eine Förderhöhe von weniger als 40 Prozent festgelegt. Die verbleibenden Investitionskosten muss der Investor aus Eigenmitteln aufbringen.

2. a) Beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein von der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zur Aufstellung eines Landschaftsplans abzusehen?

Eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 4 LNatschG ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Aussicht gestellt worden. Eine abschließende Entscheidung wird jedoch erst am Ende der bauplanungsrechtlichen Verfahren und Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (siehe 2b) erfolgen.

b) Wenn ja, welche Gründe gibt es dafür?

Eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 Satz 4 LNatSchG kommt in Betracht, wenn eine Gemeinde den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne Aufstellung eines Landschaftsplanes Rechnung trägt und eine Planung hierdurch naturschutzfachlich hinreichend beurteilt werden kann.

Die Gemeinde Behlendorf hat zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung eine landschaftspflegerische Vorabstellungnahme erarbeitet. Darüber hinaus ist zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Behlendorf der Entwurf eines Grünordnungsplanes erstellt worden, der verfahrensmäßig noch nicht abgeschlossen

ist.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen vor allem in bezug auf die benachbarte Bachschlucht?

Die Gemeinde Behlendorf hat sich in der Bauleitplanung gemäß § 1a BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinanderzusetzen. Diese sind in dem unter Ziffer 2a angesprochenen Grünordnungsplan dargestellt worden. Hierzu hat das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Absatz 2 LNatSchG eine Stellungnahme abgegeben. Anregungen und Bedenken sind zur weiteren Vermeidung und Minimierung der vorgesehen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgebracht worden. Die Entscheidung hierüber liegt in der Planungshoheit der Gemeinde Behlendorf.

4. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Beeinträchtigung des „Kulturdenkmals Elbe-Lübeck-Kanal“ durch das geplante Vorhaben?

Der Elbe-Lübeck-Kanal ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes. Die Errichtung der Biomasse-Verstromungsanlage am geplanten Standort im Ortsteil Hollenbek der Gemeinde Behlendorf beeinträchtigt das Kulturdenkmal nicht.

5. a) Hält die Landesregierung eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung des erzeugten Stroms der geplanten Biomasse-Verstromungsanlage für konzeptionell ausreichend dargelegt?
b) Wenn ja, welche Gründe sind dies?

Der in einer Biomasse-Anlage erzeugte Strom kann wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden, indem er in das Stromnetz eingespeist wird.